

## Vertrag über die Mitbenutzung der Schießstätte

zwischen d.

und dem

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.  
(Reservistenverband)  
Zeppelinstraße 7 A, 53117 Bonn,  
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer

vertreten durch

für die

Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) Schießsport

(Eigentümer der Schießstätte)

(RAG Schießsport)

- Die RAG Schießsport kann die in der **Anlage zu diesem Vertrag** aufgeführten Schießstände des Eigentümers  
 für Übungsschießen und vereinsinterne Wettkämpfe  
 für den Wettkampf am  
nutzen.
- Kosten für die Nutzung:  
 Pauschalgebühr € pro  Jahr  Woche  Monat  Schießtermin  
 € pro Schütze und Schießtermin  
 Gebühr für Gastschützen gemäß Aushang, sofern durch den Schützen nicht bereits anderweitig abgegolten  
  
Alle durch die RAG Schießsport in Anspruch genommenen Leistungen werden ausschließlich dieser in Rechnung gestellt und auch von dieser mit vorgegebenem Zahlungsziel direkt beglichen.  
Jeder Schütze hat sich vor dem Schießen in die Schießkladde der Schießstätte einzutragen  und die entsprechende Stand- bzw. Tagesgebühr zu entrichten.
- Die Schießtermine und Schießzeiten der RAG Schießsport werden mit dem Eigentümer der Schießstätte abgestimmt.
- Der Eigentümer der Schießstätte ist berechtigt, bei Bedarf oder eigener Nutzung der Schießstätte Schießtermine abzusagen oder zu verlegen. Hiervon ist die RAG Schießsport rechtzeitig zu verständigen.
- Das Schießen ist ausschließlich nach der Schießsportordnung des VdRBw e.V. in der aktuell gültigen Fassung gestattet. Es dürfen nur Schützen die Schießstätte benutzen, die über den Reservistenverband versichert sind. Der Versicherungsnachweis (Mitgliedsausweis) ist unaufgefordert der Standaufsicht vorzulegen. Die gesetzlich vorgeschriebene Deckungssumme ist durch die Versicherungen des Reservistenverbandes gegeben.
- Die durch die RAG Schießsport genutzten Schießstände besitzen die Zulassung für die in der Schießsportordnung des Reservistenverbandes beschriebenen Disziplinen;  
 mit Ausnahme der Disziplin(en)

7. Die Standordnung der Schießstätte sowie sonstige Aushänge sind einzuhalten. Den Anordnungen des Eigentümers der Schießstätte sowie der durch ihn beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Bei jedem Schießen muss auf jedem Schießstand eine gem. §§ 10, 11 AWaffV zugelassene verantwortliche Aufsichtsperson (Schießleiter) der RAG Schießsport anwesend und als Standaufsicht eingetragen sein.
9. Die RAG Schießsport verpflichtet sich, die Schießanlage pfleglich zu behandeln. Für durch Schützen der RAG Schießsport verursachte Schäden haftet der jeweilige Schadenverursacher.
10. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von  
zum gekündigt werden.

Je eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten

- der Eigentümer der Schießstätte und
- die Bundesgeschäftsstelle des Reservistenverbandes

sowie je eine Abschrift

- die RAG Schießsport und
- die zuständige Geschäftsstelle des Reservistenverbandes.

---

(Ort, Datum)

---

(Ort, Datum)

---

(Eigentümer der Schießstätte)

---

(Bundesgeschäftsstelle VdRBw)